

Statuten

Version 2021

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «swisscleantech» besteht ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener, sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutraler Wirtschaftsverband, der sich als Verein nach Artikel 60 ff. ZGB konstituiert. Der Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

¹ Der Wirtschaftsverband swisscleantech steht für eine nachhaltige und liberale Wirtschaftspolitik. Er ist die Stimme jener Unternehmen und Verbände, die der nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene eine Schlüsselrolle beimessen. Der Wirtschaftsverband swisscleantech versteht Cleantech als branchenübergreifendes Qualitätsmerkmal für ressourceneffizientes und emissionsarmes Wirtschaften. Dabei fokussiert er sich insbesondere auf die Themen Energieeffizienz, Ressourcenschutz und Klima (Reduktion von Klimagasen und Anpassung an die Klimaveränderung).

² Die Grundausrichtung des Wirtschaftsverbands swisscleantech ist in der swisscleantech Charta konkretisiert.

3. Tätigkeit

Der Verein erreicht seine Ziele durch folgende Mittel und Aktivitäten:

- a) Politische und wirtschaftliche Vertretung der Interessen der Mitgliedunternehmen aus der übergeordneten Perspektive einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Bundesverfassung;
- b) Schaffen von Rahmenbedingungen, welche die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen stärkt, deren Produkte und Dienstleistungen auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind;
- c) Unterstützung einer Politik, die dazu führt, dass die Schweizer Volkswirtschaft die weltweite nachhaltige Entwicklung aktiv mitgestaltet;
- d) politische und institutionelle Einflussnahme zur Erarbeitung und Umsetzung von freiwilligen und bei Bedarf auch verbindlichen Nachhaltigkeits-Standards für die Schweiz sowie von Abkommen und Kooperationen zwischen der Schweiz und anderen Ländern mit diesem Zweck;
- e) Förderung von Kooperation und Vernetzung zwischen Mitgliederfirmen sowie mit weiteren Unternehmen, Institutionen, Politik, Gebietskörperschaften, Amtsstellen, Wissenschaft, Forschung und weiteren Organisationen und Bündelung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch zur Förderung von Innovationen und zum Anschub von Investitionen:
- f) Förderung von Know-how und Wissensaustausch zwischen Mitgliederfirmen sowie
- g) Angebote zur Förderung des Exports von nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen.

www.swisscleantech.ch 1 November 2020



MITGLIEDSCHAFT

4. Mitgliederkategorien und Erwerb der Mitgliedschaft

¹Bei swisscleantech können als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht aufgenommen werden:

- a) schweizerische und liechtensteinische Unternehmen sowie
- b) operativ tätige Stiftungen, Vereine und Verbände.

Mitglieder bekunden mit ihrem Beitritt, dass sie sich mit den swisscleantech Zielen einverstanden erklären.

- ² Bei swisscleantech können als Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden:
 - a) Einzelpersonen, die sich mit der Zielsetzung von swisscleantech identifizieren;
 - b) Institutionen, welche die Ziele von swisscleantech teilen sowie
 - c) weitere natürliche oder juristische Personen nach Beschluss des Vorstandes.
- ⁴ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- ⁵ Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich in besonderem Mass um den Wirtschaftsverband swisscleantech verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- ⁶ Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.
- ⁷ Details zum Erwerb der Mitgliedschaft sind im Mitgliedschaftsreglement geregelt.
- ⁸ Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verein ein Informationsblatt für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte herausgeben.

5. Rechte und Pflichten

- ¹ Die Mitglieder unterstützen den Verein und die von ihm geschaffenen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie haben Sitz und Stimme an der Generalversammlung. Die Vertreter der Mitglieder sind wählbar in die Organe des Wirtschaftsverbands swisscleantech.
- ² Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung im Mitgliedschaftsreglement festsetzt.
- ³ Die Dienstleistungen des Verbandes stehen den Mitgliedern gemäss Mitgliedschaftsreglement zur Verfügung.

6. Austritt und Ausschluss

- ¹Unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist und Erfüllung aller Verpflichtungen kann jedes Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres aus swisscleantech austreten. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft.
- ² Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann jederzeit ausgesprochen werden. Er erfolgt durch den Vorstand mit Rekursrecht an die Generalversammlung, das innert 30 Tagen ab Zustellung des Ausschlussentscheides geltend zu machen ist. Ein Ausschluss kann namentlich ausgesprochen werden, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten werden oder wenn ein Mitglied gegen die Ziele von swisscleantech handelt.



ORGANE VON SWISSCLEANTECH

7. Organe

¹Die Organe von swisscleantech sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Revisionsstelle
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsstelle
- e) Kommissionen und Beiräte, falls solche durch den Vorstand bestimmt sind

8. Die Generalversammlung

8.1. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ von swisscleantech. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig.

² Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und Genehmigung der Reglemente;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- e) Entlastung der Vereinsorgane, wobei betroffene Organmitglieder diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügen;
- f) Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden;
- g) Auflösung oder Fusion des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens;
- h) Aufsicht über die Tätigkeiten der anderen Organe sowie
- i) Wahl von einem/einer oder mehreren Ehrenpräsident*innen.

8.2. Anträge und Fristen

¹ Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Geschäftsstelle im Auftrag des Präsidiums einberufen und kann auch digital via Internett stattfinden. Ferner ist sie einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitgliederstimmen dies verlangt.

² Das Datum der Generalversammlung wird spätestens 20 Tage im Voraus den Mitgliedern mitgeteilt.

- ³ Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes bis spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht sein, wenn sie traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen.
- ⁴ Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste und den Entscheidungsgrundlagen wird spätestens 10 Tage vor der Versammlung verschickt.

² Die Verfahren und Befugnisse der Organe richten sich nach den Statuten und dem Geschäfts- und Finanzreglement.



8.3. Beschlussfassung

- ¹Vorsitzende*r der Generalversammlung ist ein/e Vertreter*in des Präsidiums, bei vollständiger Verhinderung ein/e Vizepräsident*in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung und unterbreitet dieser die Beschlüsse, die von der Generalversammlung gefasst werden müssen.
- ² Beschlüsse der Generalversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die ordentlich traktandiert wurden.
- ³ Anträge während der Generalversammlung zu den traktandierten Geschäften können unter Vorbehalt der Statuten stellen: die stimmberechtigten Verbandsmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Geschäftsleiter*in.
- ⁴ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gemäss Stimmenschlüssel.
- ⁵ Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder gemäss Stimmenschlüssel.
- ⁶ Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁷ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben mit Stimmrechtskarten nach dem auf Seite 4 festgelegten Stimmenschlüssel.
- ⁸ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- ⁹ Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitz und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- ¹⁰ Anstelle der Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Urabstimmung unter den Mitgliedern durchführen. Solche auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse sind anlässlich der nächsten Generalversammlung ins Protokoll aufzunehmen.

8.4. Stimmverteilung an der GV

¹ Die Stimmverteilung an der Generalversammlung richtet sich nach der Zugehörigkeit eines Mitglieds in einer von fünf Gruppen mit derselben Anzahl Stimmen pro Gruppe. Die Grösse des Firmenmitglieds und die Höhe des Mitgliederbeitrags des Verbandmitgliedes bestimmen die Gruppenzugehörigkeit. Jeder der fünf Gruppen kommt 1/5 (20%) der gesamten Stimmenzahl zu, die zu gleichen Teilen an die einer Gruppe angehörenden Unternehmen aufgeteilt werden. Die Anzahl der gesamten Stimmen entspricht der Anzahl Mitglieder des Verbands.

Gruppe 1: 0–9 Mitarbeiter
Gruppe 2: 10–49 Mitarbeiter
Gruppe 3: 50–249 Mitarbeiter
Gruppe 4: 250–499 Mitarbeiter
Gruppe 5: ab 500 Mitarbeiter

² Für die Firmenmitglieder erfolgt die Gruppeneinteilung nach folgendem Schlüssel:

³ Für die Verbandsmitglieder erfolgt die Gruppeneinteilung nach der Höhe des verhandelten Mitgliederbeitrags. Die Verbände werden in dieselbe Gruppe eingeteilt wie eine Firma mit demselben Mitgliederbeitrag.



9. Die Revisionsstelle

- ¹ Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine anerkannte Revisionsgesellschaft.
- ² Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Vorstand

10.1. Wahl und Amtsdauer

- ¹ Als Vorstandsmitglieder wählbar sind Vertreter*innen ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für einen Drei-Jahresturnus gewählt und besteht aus minimal 5 Mitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes sind die verschiedenen Branchen und Landesregionen zu berücksichtigen. Die dreimalige Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.
- ² Neuwahlen können durch die Generalversammlung innerhalb eines Turnus vorgenommen werden. Die Wahl gilt bis zum Abschluss des regulären Turnus.
- ³ Der Vorstand wird durch ein Präsidium geführt, welches durch die Generalversammlung gewählt wird. Das Präsidium besteht aus einer bis maximal drei Personen. Der Vorstand wählt ein Vizepräsidium und eine/n Kassier*in.
- ⁴ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

10.2. Einberufung, Aufgaben und Kompetenzen

- ¹Der Vorstand legt das Tätigkeitsprogramm im Sinne von Artikel 2 und 3 der Statuten und im Rahmen der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Gegebenheiten fest.
- ² Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
 - a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Verabschiedung des Budgets und Aufsicht über das Personalwesen;
 - f) Wahl der Geschäftsführung;
 - g) Überwachung der Geschäftsstelle und ihrer Aussenstellen sowie sämtlicher Tätigkeiten im Sinne dieser Statuten;
 - h) Vorbereitung der Generalversammlung und deren Geschäfte;
 - i) die Einsetzung von Gremien, Kommissionen und Ausschüssen sowie die Ernennung von deren Mitgliedern;
 - j) Vorschlag von neuen Mitgliedern des Vorstandes, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen;
 - k) Erlass von Reglementen;
 - I) Abschluss von Mandats- und anderen Verträgen sowie
 - m) alle Entscheide grundsätzlicher Natur, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- ³ Im Rahmen dieser Statuten vertritt der Vorstand swisscleantech gegen aussen und entscheidet in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- ⁴ Das Präsidium sowie der/die Kassier*in und die Geschäftsleitung führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand bestimmt weitere Unterschriftsberechtigte.



⁵ Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidiums oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen. Er trifft sich nach Bedarf, in der Regel quartalsweise. Die Organisation und Arbeitsweise wird im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.

10.3. Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen.
- ² Auf dem Zirkularweg können Beschlüsse nach dem gleichen Modus durchgeführt werden.
- ³ Alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung können Anträge stellen, über die der Vorstand zu beschliessen hat.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit erfolgt ein Stichentscheid durch die Sitzungsleitung.
- ⁵ Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes haben keine aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nichts anderes entscheidet.

10.4. Dringlichkeitsbeschluss

- ¹In dringenden Fällen kann das Präsidium und im Verhinderungsfall ein/e Vizepräsident*in mit einem weiteren Vorstandsmitglied ohne Verzug Entscheidungen treffen.
- ² Alle Dringlichkeitsbeschlüsse müssen auf dem Zirkularweg innert Wochenfrist vom Vorstand bestätigt werden, ansonsten treten sie unmittelbar ausser Kraft.

10.5. Ehrenamtlichkeit

¹ Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

11. Kommissionen und Beiräte

- ¹ Der Verband kann per Vorstandsbeschluss Kommissionen und Beiräte einsetzen. Diese Organe erstatten dem Vorstand und der Geschäftsstelle regelmässig Bericht über Ziele und Fortgang ihrer Arbeiten sowie über geplante Projekte.
- ² Jeder Kommission steht ein Vorsitzender vor, der in der Regel Mitglied des Vorstandes ist.
- ³ Beiräte werden durch die Geschäftsstelle geführt.
- ⁴ Organisation und Finanzkompetenz der oben genannten Organe regelt das Geschäfts- und Finanzreglement.

12. Die Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand setzt eine Geschäftsführung mit maximal zwei Personen ein. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung im Rahmen der Vorgaben (Budget, Strategie, Arbeitsprogramm) des Vorstandes mit eigenem Personal und bei Bedarf externer Unterstützung geführt.
- ² Für Vertretungen in den Sprachregionen sowie für spezielle Aufgaben kann swisscleantech Dritte beauftragen.



³ Die Geschäftsführung und bei Bedarf weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle nehmen an der Generalversammlung und den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

FINANZEN

13. Verzicht auf die Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfezwecken

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Finanzmittel, Aufwand und Haftungsausschluss

¹Der Verein finanziert sich insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- c) Einnahmen der Geschäftsstelle(n) für Leistungen im Auftrag der Mitglieder oder von Dritten;
- d) Vermögenserträgen, Zuwendungen und Spenden sowie
- e) weiteren Erträgen.

15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

AUFLÖSUNG

16. Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung von swisscleantech bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Für die Auflösung in Form eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verband bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- ² Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins, sofern von der Generalversammlung keine andere Person damit beauftragt wird.
- ³ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter Mitgliedern ist ausgeschlossen. Über die weitere Verwendung der Produktezeichen (Marken) entscheidet die Generalversammlung unter Berücksichtigung des statutarischen Zwecks von swisscleantech.

⁴ Die Geschäftsstelle orientiert den Vorstand und die Verbandsmitglieder regelmässig über ihre Tätigkeit. Sie kommuniziert mit den Mitgliedern hauptsächlich auf Deutsch und Französisch.

⁵ Die Ausgabenkompetenz der Geschäftsstelle richtet sich nach dem Geschäfts- und Finanzreglement.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



AUSSTANDS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Ausstandsregelung

Eine Person tritt in den Ausstand, sobald sie in ihren eigenen Interessen über das allgemein übliche Mass betroffen ist. Sie kann aber angehört werden.

18. Sprachregelung

Im Zweifelsfall geht der deutschsprachige Text dieser Statuten vor.

19. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt und präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.
- ² Die Reglemente treten gemäss Vorstandsbeschluss in Kraft und gelten definitiv mit der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, andernfalls treten sie gleichentags ausser Kraft.
- ³ Im Rahmen der Statutenrevision wird das Patronatskomitee in «Beirat» umbenannt.
- ⁴ Diese Statuten ersetzen die vorhergehende Version der Statuten von swisscleantech.
- ⁵ Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 19. November 2020 revidiert und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum der Inkraftsetzung:

Zürich, 19. November 2020

Die Co-Präsidenten

Carsten Bopp

Fabian Etter

Die Geschäftsstelle

Christian Zeyer

Geschäftsführer

Jeannette Alison Administration